

Zeitschrift: Zeitschrift für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1987)
Heft: 1

Artikel: Hinterlegung des Heimatscheins bei mehreren Niederlassungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-937758>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hinterlegung des Heimatscheins bei mehreren Niederlassungen

Nach der Bundesverfassung kann jeder Schweizer sich an jedem Ort des Landes niederlassen. Mehrfache Niederlassung ist nicht ausgeschlossen. Wo der Heimatschein in einem solchen Falle zu hinterlegen ist, ergibt sich erst aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Diese stellt grundsätzlich auf die zeitliche Priorität der Wohnsitzerichtung ab, es sei denn, der eine Ort liege als Lebenszentrum des Betreffenden auf der Hand.

Ro. Lausanne, im Mai

Bei zwei aufeinanderfolgend begründeten, gleichzeitig bestehenden Niederlassungen eines Schweizer Bürgers ist sein Heimatschein nach der bisherigen Rechtsprechung am Ort der zuerst begründeten Niederlassung zu hinterlegen. Liegt allerdings das Schwergewicht der Lebensinteressen ganz evident an einen Ort, so verdient dieser den Vorzug. In der Regel hat aber der Ort der späteren Niederlassung sich mit einem blossen Heimatausweis (oder einer gleichbedeutenden Ausweisschrift) zu begnügen. An der konstanten Praxis, nach der es auf die zeitliche Priorität ankommt, will das Bundesgericht (II. Öffentlichrechtliche Abteilung) auch unter dem seit 1979 revidierten Art. 45 der Bundesverfassung, der die Niederlassungsfreiheit gewährleistet, und unter der Verordnung über den Heimatschein vom 22. Dezember 1980 weitestgehend festhalten. Immerhin gilt dies nach Ansicht des Bundesgerichtes nicht ausnahmslos.

Der Lebensmittelpunkt

Denn der Heimatschein ist nach Möglichkeit an jenem Ort zu hinterlegen, an dem der Ausweisberechtigte seinen Lebensmittelpunkt hat. Dies trifft allerdings nur dann zu, wenn dieser Ort eindeutig feststeht, mithin die Frage nach dem Lebensmittelpunkt ohne weiteres zu beantworten ist. Im Zweifelsfall ist es nicht Sache des Bundesgerichtes, im Verfahren um Hinterlegung eines Heimatscheins über den Lebensmittelpunkt einer Person zu entscheiden. Es würde damit andere Fragen (z. B. den

Steuer- und den politischen Wohnsitz) entscheiden, über welche in erster Linie andere Behörden zu befinden haben. In solchen Fällen bleibt es vielmehr beim Grundsatz der zeitlichen Priorität der Niederlassung.

Im Zweifel chronologischer Vorrang

Ein Mann, der jahrzehntelang in Zürich gewohnt hatte und dort weiterhin ein Geschäft betreibt, meldete sich vorübergehend nach einer Gemeinde der Zürcher Landschaft ab, als seine Ehe getrennt wurde. Anschliessend meldete er sich in Zürich wieder an, hinterlegte aber später seinen Heimatschein in einer Bündner Gemeinde. In dieser besitzt er einen Hausteil und verbringt er die Wochenenden. Die städtischen Behörden von Zürich weigerten sich, gedeckt durch den kantonalen Regierungsrat, ihm eine Wochenaufenthalter-Bewilligung zu erteilen. Sie fanden, der Betreffende habe seinen zivilrechtlichen Wohnsitz und damit auch seinen Lebensmittelpunkt in Zürich. Dies schien auch dem Bundesgericht wahrscheinlich, doch nicht offenkundig. Die Beziehung zu Graubünden könne nicht ohne weiteres vernachlässigt werden. Unter diesen Umständen sei die zeitlich vorrangige unter den Niederlassungen entscheidend. Die Abmeldung in Zürich sei erfolgt, ohne dass die Niederlassung dasselbst aufgegeben worden sei. Bei gleichzeitig vorhandener Niederlassung in Zürich und in Graubünden sei in diesem Fall Zürich prioritär und damit der Ort, wo der Heimatschein zu hinterlegen sei. (Unveröffentlichtes Urteil vom 4. Oktober 1985).